

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 36 NÖ GPVG § 36

NÖ GPVG - NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

Die erstmalige Wahl der Organe der Personalvertretung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist innerhalb eines Jahres nach der nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl durchzuführen. Der Wahltag ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at